

ZWEITE ABTEILUNG

STAATS- UND VER- WALTUNGSRECHT

Argentinien

Gesetzgebung

Verordnung über Konstituierung der politischen Parteien

4. August 1931. (Boletín Oficial de la República Argentina, Año 39, Nr. 11165, 7 Agosto 1931, p. 274) ¹⁾.

Vorbemerkung. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung gelangt in Argentinien eine rechtliche Entwicklung zu — wenigstens vorläufigem — Abschluß, die ähnlich derjenigen, die in Nordamerika zu den Primary Elections geführt hat, Wahlmißbräuchen der Parteien vorzubeugen sucht, indem der Staat wesentliche Betätigungen der Parteien normiert und sie zugleich als Träger von Rechten und Pflichten in das Staatsrecht eingliedert; vgl. Heinrich Triepel, Die Staatsverfassung und die politischen Parteien, Berlin 1927, S. 14 ff.

Als erster dürfte José Antonio Amuchástegui in seinem dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Gesetzentwurf (Diario de Sesiones de la H. Cámara de Diputados, Junio 24 de 1925) die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Parteien vorgeschlagen haben. Antonio Mendes Lanusse (Legislación de los Partidos Políticos. Contribución al estudio de la Ley Electoral. Buenos Aires 1927) veröffentlichte einen privaten Entwurf, der zugleich eingehende strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen vorsah. Kurz darauf legte Präsident de Alvear mit seiner Botschaft vom 13. Juli 1927 (Revista Argentina de Ciencias Políticas, t. 34, No. 164 (1-er Supl.) p. 608/9) einen Gesetzentwurf der Regierung in 32 Artikeln vor, der die Materie umfassend regeln sollte. Auf ihm beruht offensichtlich im wesentlichen die vor-

¹⁾ Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

liegende Verordnung, die sich jedoch darauf beschränkt, die Rechtspersönlichkeit der Parteien in das bestehende Wahlrecht einzubauen, und davon absieht, neue Sondergerichte und Strafbestimmungen zu schaffen.

Die provisorische Regierung hat statt des geplanten Gesetzes die Form der Ausführungsverordnung auf Grund von Art. 86, Z. 2 der Verfassung gewählt, da sie aus politischen Gründen die neuen Vorschriften schon vor der Wahl des neuen Kongresses in Kraft zu setzen wünschte, solange ihr auf Grund der gegebenen Machtverhältnisse die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten zustand.

Buenos Aires, 4. August 1931.

In Anbetracht,

daß die Wahlhandlungen, die am kommenden 8. November vorzunehmen sind, die vorläufige Regierung dazu verpflichten, mit allen ihr verfügbaren Mitteln die echte Äußerung des Volkswillens zu sichern;

daß es zur Erfüllung dieser durch die Ideale der Revolution auferlegten Pflicht nicht genügt, den Staatsbürgern Garantien und Erleichterungen zu gewähren, damit sie das Stimmrecht voll ausüben können;

daß die Absichten des Gesetzes 8871²⁾ nicht als erreicht angesehen werden können, wenn nicht diejenigen Staatsbürger zur Eingliederung in das staatsbürgerliche Leben angeregt werden, welche sich infolge des zersetzenden Vorgehens oligarchischer und demagogischer Kreise von politischer Betätigung ferngehalten haben oder aus ihr verdrängt worden sind;

daß andererseits innerhalb unseres Repräsentativsystems, ebenso wichtig wie die Wahl selbst, das organische Funktionieren der Parteien ist, deren Mißbräuche den Ausdruck der Volkssouveränität, die durch Art. 22 der Nationalen Verfassung festgestellt ist, verfälschen können;

daß die Gesetze 8871²⁾, 11386³⁾ und 11387⁴⁾ und ihre Ausführungsverordnungen, obgleich sie den politischen Parteien und ihren Kandidaten zahlreiche Rechte verleihen, für die Bundesgerichtsbarkeit und die Wahlprüfungsausschüsse keine allgemeinen Vorschriften aufstellen, um jenen im Wahlverfahren Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen;

daß übergeordnete Gründe der öffentlichen Ordnung es angezeigt erscheinen lassen, daß die Bundesbehörden nicht Rechtspersönlichkeit an Gruppen verleihen dürfen, die der öffentlichen Bedeutung oder einer dauernden Organisation oder eines bestimmten Regierungsprogramms entbehren oder die Zersetzung des Staates betreiben oder Mittel benutzen, die verboten sind oder den republikanischen Grundsätzen zuwiderlaufen;

daß sich die Rechtmäßigkeit des Eingreifens des Staates bei Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit an die politischen Parteien auf die

2) Wahlgesetz vom 13. 2. 1912: *Collección completa de Leyes Nacionales ... rec. y coord. per Augusto da Rocha, t. 17, año 1911, p. 552 ff.*

3) Gesetz über die allgemeine Registrierung der argentinischen Staatsbürger von 1926: *a. a. O. t. 24, años 1926 y 1927, p. 123 ff.*

4) Gesetz über das Wahlregister von 1926: *Ebenda, p. 135 ff.*

Befugnis gründet, die der ausübenden Gewalt durch Art. 86, Z. 2 der nationalen Verfassung verliehen ist, insofern er sie ermächtigt, die Gesetze in Übereinstimmung mit ihrem Geist und ihren Zwecken mit Ausführungsvorschriften zu versehen;

aus diesen Erwägungen,
verordnet

der Präsident der vorläufigen Regierung der argentinischen Nation, mit Zustimmung des Ministerrats:

Art. 1. Bis zu 60 Tagen vor dem durch das Gesetz 8871 5) für ordentliche Wahlen festgesetzten Tage, oder innerhalb der 8 Tage, die auf das Wahlausschreiben für eine außerordentliche oder Ergänzungswahl folgen, haben die politischen Parteien vor dem Registerrichter zu erscheinen und die Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit im Wahlverfahren und die ihrer Kandidaten in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zu beantragen.

Art. 2. Zur Durchführung des vorigen Artikels schlagen die politischen Parteien dem Registerrichter den Bevollmächtigten vor, der sie bei den verschiedenen Rechtshandlungen der bevorstehenden Wahl zu vertreten hat.

Um allgemeiner Vertreter zu sein, ist es erforderlich, in das Wahlregister des zu Wahlen aufgerufenen Bezirks eingetragen zu sein.

Art. 3. Jede politische Partei muß ihrem Antrag folgende Urkunden beifügen:

- a) Abschrift des Protokolls über Konstituierung bzw. Reorganisation der Partei;
- b) Abschrift der Verfassungsurkunde oder Satzung, die von einer ausschließlich aus wahlfähigen Staatsbürgern gebildeten Parteiversammlung gebilligt worden ist;
- c) Abschrift des Protokolls über Bestellung und Erneuerung ihrer Vorstände;
- d) Abschrift des Protokolls über Konstituierung und Wahl jedes Bezirks- und Ortsvorstands;
- e) Abschrift des Protokolls über die Bestellung des allgemeinen Vertreters vor dem Bundesrichter und dem Stimmprüfungsausschuß;
- f) ausführliche Offenlegung der Beiträge, Beisteuern, Schenkungen und anderen Einkünfte, welche ihre Mitglieder oder Freunde zur Bildung des Wahlfonds beitragen;
- g) Abschrift des Wahlprogramms, das bei der Wahl aufgestellt werden soll und das ordnungsmäßig durch das hierzu in der Verfassungsurkunde bzw. Satzung ermächtigte Parteiorgan genehmigt ist;
- h) Abschrift der Urkunde über Wahl und Ausrufung ihrer Kandidaten.

5) Siehe S. 282, Anm. 2.

Art. 4. Abgesehen von den Fällen der Konstituierung einer neuen politischen Partei, oder der Reorganisation oder Teilung der bereits in früheren Wahlen anerkannten Parteien, hat der Registerrichter bei späteren Einreichungen als der zuerst bewirkten nur die unter Punkt c) bis h) des Art. 3 aufgezählten Urkunden einzufordern.

Jede politische Partei wird als aufgelöst betrachtet, die sich an zwei aufeinander folgenden nationalen Wahlen nicht beteiligt hat.

Art. 5. Nachdem die Beglaubigung der Echtheit der Unterschriften durch den Wahlsekretär, den Registerrichter oder den Friedensrichter erfolgt ist und sobald der demokratische Charakter der Gruppe, die Zulässigkeit ihrer Zwecke und die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zur Gründung eines Wahlfonds nachgewiesen sind, hat der Registerrichter dem vorgeschlagenen Bevollmächtigten die Rechtsfähigkeit zu verleihen, damit er an allen Handlungen des Wahlverfahrens teilnehmen kann.

Art. 6. Keine politische Partei kann ihre Kandidaten wählen, ohne daß vorher ihr Wahlprogramm genehmigt ist, noch können ihre Stimmzettel durch den Stimmprüfungsausschuß veröffentlicht werden, wenn nicht die Kandidaten innerhalb von drei Tagen seit ihrer Wahl durch die Parteiversammlung ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Wahlprogramm durch eine Urkunde bescheinigt haben, die dem Bundesrichter einzusenden ist.

Art. 7. Der Stimmprüfungsausschuß zählt die Stimmen nicht, die zugunsten von Kandidaten abgegeben worden sind, welche die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllt haben.

Art. 8. Die Entscheidungen über Parteianerkennungen können vor den zuständigen Stimmprüfungsausschüssen angefochten werden. Sie untersuchen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Konstituierung die eingelegte Beschwerde und entscheiden ohne weiteren Rechtszug.

Art. 9. Nachdem die Stimmprüfungsausschüsse gemäß den Vorschriften in Art. 51 und 52 des Gesetzes 8871⁶⁾ konstituiert sind, erhalten sie vom Registerrichter die Namensliste der anerkannten Parteien und diejenige ihrer Bevollmächtigten oder Vertreter.

Art. 10. Unbeschadet der Führung von Büchern, die sonst für nötig gehalten werden, hat jede Partei ihr Rechnungswesen und ihren Briefwechsel gemäß den vom Handelsgesetzbuch aufgestellten Regeln zu führen. Außerdem hat sie ein Buch über die Beschlüsse der Versammlungen und andere über die Sitzungen seiner örtlichen und zentralen Vorstände zu führen, sowie ein vollständiges Mitgliederverzeichnis mit Angaben über die betreffenden Wohnsitze, Militärklassen und Stammrollennummern.

Alle diese Bücher sind auf jedem ihrer Blätter durch den Wahlsekretär des Bundesbezirksgerichts zu stempeln und zu numerieren.

Die Herausgabe der Bücher, des Verzeichnisses und der Korrespondenz kann durch die Wahlbehörden aus Anlaß jedes Streitfalles gefordert werden, der in Parteibetätigungen seinen Grund hat.

⁶⁾ Siehe S. 282, Anm. 2.

Art. 11. Der Schatz jeder Partei kann durch Mitgliederbeiträge, Beisteuern der Kandidaten und andere erlaubte Einkünfte gebildet werden. Als ungesetzlich wird angesehen: jeder Zuschuß durch Körperschaften des öffentlichen Rechts — Nation, Provinz oder Gemeinde —, jeder Beitrag oder jede Schenkung, die von öffentlichen Angestellten erzwungen worden ist, und jede Beisteuer von Privatpersonen, welche die Unabhängigkeit der Gruppe in dauernder oder vorübergehender Weise beschränkt.

Art. 12. Die Wahl der örtlichen Vorstände und die der Abgeordneten zu den Bezirkskonventen oder -versammlungen geschieht durch unmittelbare Abstimmung der Mitglieder. Durch mittelbare Stimmabgabe können die Zentralvorstände der Parteien in den Provinzen und in der Bundeshauptstadt gewählt werden.

Art. 13. Die Zuwiderhandlungen gegen die Parteiverfassung, die von ihren Vorständen begangen werden, können Anlaß zur Zurückziehung ihrer Rechtspersönlichkeit geben, bis der ordnungsmäßige Zustand wiederhergestellt ist.

Die Zurückziehung der Rechtspersönlichkeit kann von Amts wegen durch den Registerrichter verfügt werden oder auf Antrag, wenn sie auf eine Anzeige gegründet ist, die von einem Fünftel der örtlichen oder zentralen Vorstände oder der Mitglieder ihrer Konvente oder Versammlungen unterschrieben ist.

Art. 14. Das Recht zur Vertretung der politischen Parteien bei den Verrichtungen, die durch die Gesetze 11386⁷⁾ und 11387⁸⁾ angeordnet sind, wird vom Registerrichter in Übereinstimmung mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung verliehen.

Einem diesbezüglichen Antrag sind die im Art. 3 geforderten Urkunden beizufügen, mit Ausnahme der Erfordernisse, die in Punkt f), g) und h) desselben Artikels aufgestellt sind.

Art. 15. Die Parteien, deren Rechtspersönlichkeit im gegenwärtigen Zeitraum der Nachprüfung der Wahllisten anerkannt gewesen ist, können in ihrer Betätigung fortfahren, ohne den von dieser Verordnung aufgestellten Erfordernissen zu genügen, bis der genannte Zeitraum der Nachprüfung beendet ist.

Art. 16. Für die nächste Wahl ist die Bestellung von Bevollmächtigten der politischen Parteien und die Ernennung ihrer Kandidaten vor dem 8. Oktober des laufenden Jahres zu bewirken.

Art. 17. Die Stimmprüfungsausschüsse zählen die Stimmen nicht, die in den Wahlhandlungen des kommenden 8. November zugunsten von Kandidaten abgegeben werden, welche unter die Vorschriften der Verordnung vom letzten 24. Juli⁹⁾ fallen.

7) Siehe S. 282, Anm. 3.

8) Siehe S. 282, Anm. 4.

9) In dieser Verordnung des Präsidenten (Boletín Oficial de la Republica Argentina año 39, No. 11 172, 17 Agosto 1931, p. 612) wird den Wähler- und Stimmprüfungsausschüssen die Bekanntmachung von Wählerlisten untersagt, in denen Mitglieder oder Anhänger der am 6. September 1930 gestürzten Regierung des Präsidenten Irigoyen

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3. T. 2: Urk.

Art. 18. Die Ausführungsbestimmungen, die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Art. 19. Mitzuteilen, zu veröffentlichen, in das Registro Nacional aufzunehmen und zum Archiv zu nehmen.

URIBURU. — Octavio S. Pico. — Ernesto Bosch. —
Enrique Uriburu. — Guillermo Rothe. — Francisco
Medina. — Carlos G. Daireaux. — David M. Arias.
— Pablo Calatayud

Britisches Reich

Gesetzgebung

Statute of Westminster. (22 Geo. 5 Ch. 4.)

Vorbemerkung: Das folgende Gesetz stellt den rechtlichen, nur formalen Schlußstein der Entwicklung dar, welche im Verlauf der letzten Dezennien im Gefüge des Britischen Weltreichs vor sich gegangen ist, zu einer starken Verselbständigung der Dominien dem Mutterlande gegenüber geführt und diese zu grundsätzlich gleichberechtigten Mitgliedern der britischen Staatengemeinschaft gemacht hat. Dies ist in der bekannten Erklärung des Balfour-Ausschusses der Reichskonferenz von 1926 zum Ausdruck gebracht worden¹⁾. Gewisse verfassungsrechtliche Ungleichheiten aus früherer Zeit bedurften deshalb einer Abänderung. Die Konferenz von 1929 über die Gesetzgebung der Dominien und die Handelsschiffahrtsgesetze²⁾ hat sie vorbereitet, die Reichskonferenz von 1930³⁾ darüber beschlossen. Zu ihrer Verwirklichung erging das "Statute of Westminster".

An Act to give effect to certain resolutions passed by Imperial Conferences held in the years 1926 and 1930. 11 th December 1931.

Whereas the delegates of His Majesty's Governments in the United Kingdom, the Dominion of Canada, the Commonwealth of Australia, the Dominion of New Zealand, the Union of South Africa, the Irish Free State and Newfoundland, at Imperial Conferences holden at Westminster in the years of our Lord nineteen hundred and twenty-six and nineteen hundred and thirty did concur in making the declarations and resolutions set forth in the Reports of the said Conferences:

oder die Urheber oder Teilnehmer an der Umsturzbewegung in der Provinz Corrientes und an anderen gegenrevolutionären Unternehmungen der personalistischen radikalen Partei aufgeführt sind.

¹⁾ Vgl. hierzu K. Heck, Der Aufbau des Britischen Reiches (Beiträge zum ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht, H. 3), Berlin 1927, S. 69 und S. 9 ff.

²⁾ Vgl. deren Bericht Bd. 2 T. 2, S. 410 ff. dieser Zeitschrift.

³⁾ Vgl. deren Bericht ebenda, S. 384 ff.